

INHALT

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | ALLGEMEINES | 2 |
| 1.1 | Anlass, Ziel und Zweck der Planung..... | 2 |
| 1.2 | Lage des Plangebiets und derzeitige Nutzung..... | 2 |
| 1.3 | Flächennutzungsplan..... | 3 |
| 1.4 | Angrenzende Bebauungspläne..... | 4 |
| 2 | VERFAHREN | 5 |
| 2.1 | Abrundungssatzung..... | 5 |
| 2.2 | Vereinfachtes Verfahren | 6 |
| 2.3 | Verfahrensschritte..... | 6 |
| 3 | PLANUNGSINHALTE | 6 |
| 3.1 | Art der baulichen Nutzung, Bauweise und Beschränkung der Wohneinheiten | 7 |
| 3.2 | Maß der baulichen Nutzung..... | 7 |
| 3.3 | Überbaubare Grundstücksfläche | 9 |
| 3.4 | Ökologische Maßnahmen | 9 |
| 3.5 | Örtliche Bauvorschriften..... | 9 |
| 3.5.1 | Dachgestaltung..... | 10 |
| 3.5.2 | Gestaltung unbebauter Flächen | 10 |
| 3.5.3 | Einfriedungen..... | 10 |
| 4 | STELLPLATZVERPFLICHTUNG | 10 |
| 5 | ERSCHLIEßUNG | 10 |
| 6 | BELANGE DES UMWELTSCHUTZES | 10 |
| 7 | BODENORDNUNG | 11 |
| 8 | KOSTEN DER PLANUNG | 11 |
| 9 | STÄDTEBAULICHE DATEN | 11 |

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Buggingen erfreut sich eines stetigen Bevölkerungswachstums und einer anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland. Die in der Vergangenheit ausgewiesenen Baugebiete sind zwischenzeitlich nahezu aufgesiedelt, was dazu führt, dass sich insbesondere junge Familien, die gerne in der Gemeinde bleiben wollen, nur schwer einen Bauplatz finden können. Daher ist es ein Ziel der Gemeinde Buggingen, neben der Schaffung von neuen Baugebieten, systematisch auch Innenentwicklungspotentiale auszuschöpfen und neuen Wohnraum und Bauplätze zu schaffen.

Der Grundstückseigentümer des Flurstücks Nr. 126/1 auf der Gemarkung Seefeldern ist mit dem Wunsch an die Gemeinde herangetreten, auf dem Grundstück mehrere Wohnhäuser und ggf. nicht störende Gewerbebetriebe zu errichten. Um die Frage zu klären, ob es sich noch um eine Baulücke und damit prinzipiell um bebaubaren Innenbereich handelt, wurde eine Bauvoranfrage bei der Baurechtsbehörde des GVV Müllheim-Badenweiler eingereicht. Leider kam diese zu dem Schluss, dass das Grundstück, auf dem die Bauvorhaben liegen, keinen Bebauungszusammenhang mit dem Innenbereich aufweist und daher dem Außenbereich zuzuordnen ist.

Das Grundstück mit der Flst.Nr. 126/1 ist unbebaut und liegt zwischen den rückwärtigen Gartenbereichen der Wohngrundstücke der Lindenstraße und der Ehebachstraße. Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Bebauung zu schaffen, soll daher der Innenbereich abgerundet werden, sodass das Grundstück zukünftig innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegt.

Dazu soll am südlichen Ortsrand von Seefeldern eine neue und klare Abgrenzung zwischen Außenbereich und Innenbereich festgelegt werden und gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB eine sog. Abrundungssatzung (bzw. Einbeziehungssatzung) unter Einbeziehung des Grundstücks mit der Flst.Nr. 126/1 aufgestellt werden.

Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Einzelhäusern zu schaffen, da die Gemeinde die Auffassung vertritt, dass das projektierte Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen bzw. ortsbaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dazu sollen, neben der neuen Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich, drei einzelne Baufenster mit den zulässigen maximalen Gebäudehöhen festgesetzt werden. Ebenso soll zur Wahrung der ortsbaulichen Ordnung eine hintere Grenze in Richtung Norden abgesteckt werden.

1.2 Lage des Plangebiets und derzeitige Nutzung

Die zur Abrundung vorgesehene Fläche bzw. das Plangebiet liegt am südlichen Rand von Seefeldern. Das hier gelegene Grundstück mit der Flst.Nr. 126/1 ist unbebaut und wird derzeit als Grünfläche genutzt. Eingestreut sind einige Gehölze. Südlich dieses Planbereichs erstreckt sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Es wird begrenzt: Im Nordosten durch das Grundstück mit der Flst.Nr. 125; im Osten durch die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 121 und 123; im Süden durch die Verbindungsstraße (Flst.Nr. 4148) zwischen der Lindenstraße und der Ehebachstraße; im Westen durch die Grundstücke mit der Flst.Nrn. 126, 128 und 129.

Die genaue Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der vorliegenden Abrundungssatzung. Ferner wird auf folgender Abbildung nicht das aktuelle Kataster angezeigt. Im Laufe des vorliegenden Verfahrens wurden Teile der Grundstücke mit den

Flst.Nrn. 126 und 128 dem neuen Grundstück mit der Flst.Nr. 126/1 zugeordnet.

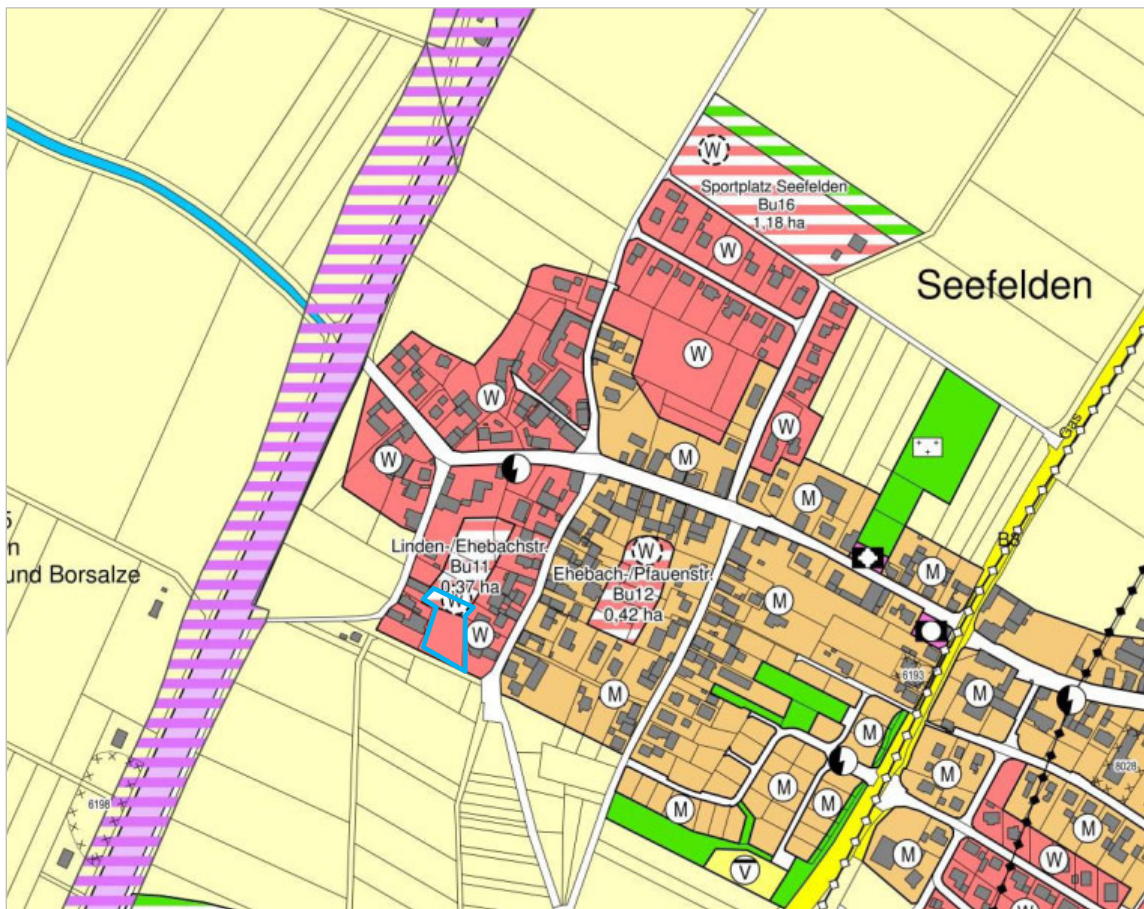


Luftbild mit geplanter Neuabgrenzung des Innenbereichs (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand: Offenlage; ohne Maßstab)

1.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Müllheim - Badenweiler (Stand: 5. Änderung mit Feststellungsbeschluss vom 11.05.2020) wird die zur Abrundung vorgesehene Fläche bzw. das Plangebiet im Norden als geplante Wohnbaufläche (Linden- Ehebachstr. Bu11 0,37 ha) und im Süden als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Im vorliegenden Fall sind Wohnnutzungen sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe i. S. d. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO geplant. Insofern entspricht die vorliegende Planung den Darstellungen bzw. den Zielen des Flächennutzungsplans.

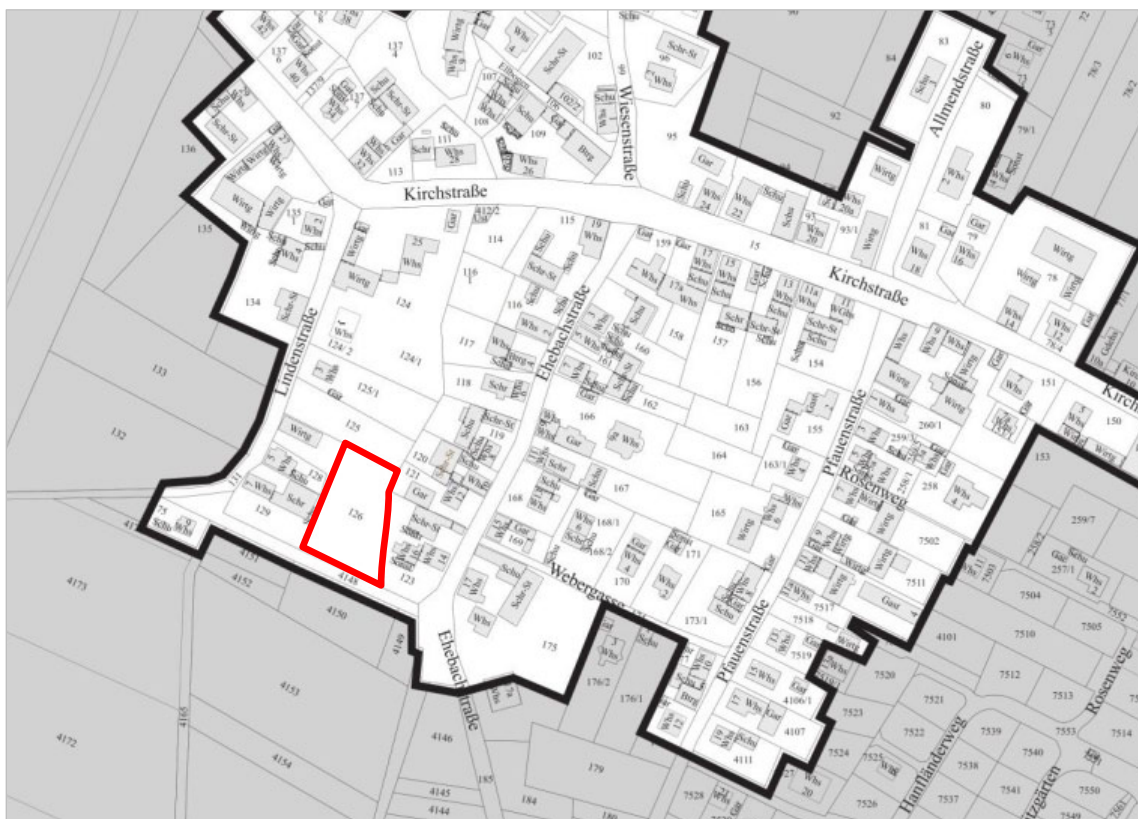


Ausschnitt aus dem gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Müllheim - Badenweiler mit blau umrandetem Plangebiet (Stand: 1. Änderung mit Feststellungsbeschluss vom 28.02.2014; genordet, ohne Maßstab)

1.4 Angrenzende Bebauungspläne

Innerhalb und im Umfeld der zur Abrundung vorgesehenen Fläche grenzen keine Bebauungspläne an.

Das Plangebiet, wie auch die bebaute Umgebung, liegt innerhalb des seit dem 04.08.2011 rechtskräftigen Sanierungsgebiets „Ortskern Seefeld“.



Lageplan des formell festgelegten Sanierungsgebiets mit rot umrandetem Plangebiet (genordet, ohne Maßstab)

2 VERFAHREN

2.1 Abrundungssatzung

Gemäß § 34 (4) BauGB kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen sowie einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind und die Planungen mit einer geordneten städtebaulichen bzw. ortsbaulichen Entwicklung vereinbar sind.

Davon soll für das Grundstück mit der Flst.Nr. 126/1 entsprechend Gebrauch gemacht werden, da davon ausgegangen wird, dass die bauliche Prägung durch die umliegenden Gebäude gegeben und die ortsbaulichen Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Aufstellung der Abrundungssatzung sind erfüllt, da zudem, aufgrund der ausschließlich zulässigen Wohnbebauung und sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben, kein Baurecht für ein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter besteht. Zwar liegen Teile einer FFH-Mähwiese auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 126/1, dessen Beeinträchtigung kann jedoch ausgeglichen werden (siehe dazu auch „Belange des Umweltschutzes“ vom Landschaftsplanungsbüro Wermuth aus Eschbach). Es bestehen des Weiteren keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 11

2.2 Vereinfachtes Verfahren

Gemäß § 34 (6) BauGB kann bei der Aufstellung von Abrundungssatzungen das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung kommen. Auf das frühzeitige Beteiligungsverfahren wird daher verzichtet und den betroffenen Bürgern und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Umweltprüfung ist im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ebenfalls nicht erforderlich, wohingegen eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden müssen.

2.3 Verfahrensschritte

Das Planverfahren erfolgt voraussichtlich nach folgendem Zeitplan:

| | |
|---|---|
| 22.03.2021 | Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der Abrundungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften „Lindenstraße - Ehebachstraße“ gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB für das Grundstück Flst.Nr. 126/1 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. |
| 22.03.2021 | Der Gemeinderat billigt die Planungsinhalte und beschließt die Durchführung der öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. |
| 16.04.2021 bis 17.04.2021 | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB |
| Anschreiben vom 14.04.2021 mit Frist bis 17.04.2021 | Durchführung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |
| | Der Gemeinderat behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Abrundungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften „Lindenstraße - Ehebachstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. |

3 PLANUNGSINHALTE

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass gemäß § 34 (5) Satz 2 in die Abrundungssatzung einzelne Festsetzung nach § 9 (1) BauGB getroffen werden können. Insofern sind Baugesuche außer nach den in dieser Satzung festgesetzten Regelungen ansonsten nach dem Erfordernis der Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung zu beurteilen (§ 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Geplant ist, die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich zu erweitern, um planungsrechtlich die Möglichkeit für drei zusätzliche Einzelhäuser zu schaffen. Zeichnerisch wird daher entlang der nördlichen Kante der Verbindungsstraße zwischen der Lindenstraße und der Ehebachstraße eine neue Abgrenzung zwischen dem Innen- und Außenbereich von Seefeldern festgelegt. In den folgenden Kapiteln werden die darüber hinaus gehenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die

insbesondere die Eingliederung der geplanten Bebauung in den ortsbaulichen Kontext sichern sollen, erläutert.

3.1 Art der baulichen Nutzung, Bauweise und Beschränkung der Wohneinheiten

Um die Art der baulichen Nutzung entsprechend dem Umgebungscharakter festzusetzen, werden nur Wohngebäude in Form von Einzelhäusern mit den zugehörigen Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen sowie im südwestlichen Grundstück zusätzlich noch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen. Hintergrund der Zulässigkeit von nicht störenden Gewerbebetrieben ist, dass auf dem südwestlichen Grundstück an der Verbindungsstraße zwischen der Lindenstraße und der Ehebachstraße geplant ist, ein gewerblich genutztes Musterhaus mit Büroräumen zu errichten. Aus Sicht der Gemeinde gliedert sich diese nicht störende gewerbliche Nutzung, wie sie auch in einem allgemeinen Wohngebiet i. S. d. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO zulässig wäre, in den ortsbaulichen Kontext ein. Mit Störungen oder Nutzungskonflikten wird mit der projektierten Nutzung nicht gerechnet.

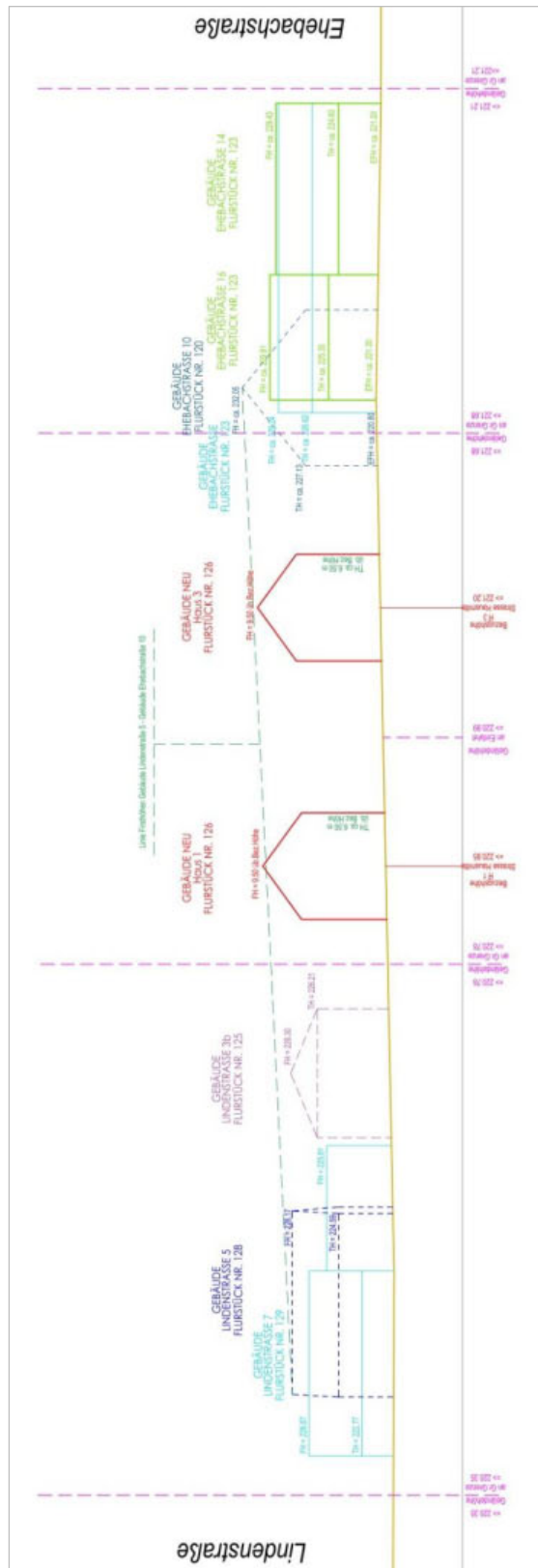
Zu Verhinderung einer zu massiven ortsuntypischen Bebauung und zur Wahrung des ländlichen Charakters wurde die Obergrenze für die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 festgesetzt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Höhen baulicher Anlagen werden bestimmt durch die Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhen, die unter konkreter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung in der Umgebung auf 5,25 m bzw. auf 9,50 m im nördlichen Baufenster sowie auf 6,50 m und 9,50 m in den südlichen Baufenstern beschränkt werden. Mit diesen Höhenbeschränkungen soll insbesondere eine Eingliederung der geplanten Bebauung in den ortsbaulichen Kontext erzielt werden.

Auf folgender Abbildung wird grob ein Höhenschnitt aus Sicht der Verbindungsstraße zwischen der Lindenstraße und der Ehebachstraße dargestellt. Die dunkel grün gestrichelte Linie zeigt die Flucht der Firsthöhen ausgehend vom Gebäude der Lindenstraße Hausnummer 5 bis zum Gebäude Ehebachstraße 10. Ersichtlich wird hier, dass die rot dargestellten Neubauvorhaben mit einer Firsthöhe von 9,50 m sich unter Berücksichtigung der topografischen Lage des Plangebiets relativ genau an der bestehenden Bebauung orientieren und somit diesbezüglich in den ortsbaulichen Kontext einfügen.

Die festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen werden bezogen auf die Straßenoberkante der angrenzenden Verbindungsstraße, die zwischen der Lindenstraße und der Ehebachstraße liegt. Aufgrund dieser bestehenden Erschließung und dem ebenem Gelände sind die Höhen für den Abwägungsvorgang hinreichend bestimmt. Unangemessene Aufschüttungen der Baugrundstücke und die damit verbundene Überhöhung der Gebäude im Vergleich zur umgebenden Bebauung werden durch den Bezug zum Straßenniveau vermieden.



Höhensystemschnitt – Sicht aus Verbindungsstraße Lindenstraße u. Ehebachstraße (Quelle: Bernhard Projektentwicklung GmbH; Stand: Offenlage)

3.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sichern das projektierte Vorhaben, insgesamt drei freistehende Einzelhäuser zu errichten. Somit wird einerseits die Entwicklung unmaßstäblicher Bauformen unterbunden und andererseits den Bauherren hinreichende Spielräume in der Positionierung und Ausrichtung der Gebäude eingeräumt. Die Grenzabstände zur angrenzenden Straße sichern gute Raumverhältnisse auch bei einer Straßenbreite von lediglich ca. 6 m.

3.4 Ökologische Maßnahmen

Es ist ein Ziel der Planung die Überbauung des unbebauten Grundstücks mit der Flst.Nr. 126/1 in einem gewissen Maß, orientiert an den umliegenden Baugrundstücken, zu beschränken. Daher wird ein Teilbereich des Grundstücks als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Gärten“ festgesetzt. Auf dieser Fläche sind bauliche Anlagen jeglicher Art unzulässig. Lediglich der bereits bestehende Strommast in diesem Bereich genießt Bestandschutz. Des Weiteren dient diese Grünfläche als interne Ausgleichsfläche des dadurch bereits z.T. erbrachten Ausgleichs.

Kfz- und Fahrradstellplätze, Zufahrten und Wege sind als wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, Drainpflaster, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen. Aspekten des Klimaschutzes und der Vermeidung von Regenwasserableitung wird damit Rechnung getragen, da damit die Grundwasserneubildung gefördert werden kann und Anlagen für die Regenrückhaltung geringer dimensioniert werden können.

Zum Schutz nachtaktiver Insekten bzw. zum Schutz der Fledermäuse sind insektenfreundliche Außenbeleuchtungen festgesetzt. Im Rahmen allgemeiner Energieeinsparbemühungen zugunsten des Klimaschutzes sollen die Beleuchtungsanlagen zudem energiesparend und UV-anteilarm sein.

Zur Vermeidung einer Kontamination des Bodens oder des Grundwassers sind Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei nur in beschichteter oder anderweitig behandelter Ausführung, die eine Kontamination unterbindet, zulässig.

Aufgrund der Lage am Ortsrand hin zur offenen Landschaft und um das Plangebiet in einem gewissen Maß grüngestalterisch aufzuwerten, sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Baum und zwei Sträucher zu pflanzen. Zudem dient auch diese grünordnerische Festsetzung neben der landschaftlichen Einbindung des Plangebiets dem Ausgleich der durch die Errichtung von Einzelhäusern zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

3.5 Örtliche Bauvorschriften

Um eine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden und eine ortstypische, dem ländlichen Charakter entsprechende Bauweise zu gewährleisten, werden im Rahmen der Abrundungssatzung auch örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung erlassen. Durch die Gestaltungsvorschriften soll sichergestellt werden, dass orts- und landschaftstypische Bauformen und Materialien verwendet werden und sich die Bauvorhaben auch gestalterisch in die Umgebung einfügen und somit ein Mindestmaß an Übereinstimmung des Orts- und Straßenbildes und eine harmonische Erscheinung der Dachlandschaft erreicht wird.

BEGRÜNDUNG

Seite 10 von 11

3.5.1 Dachgestaltung

Die Regelung der Dacheindeckung dient der gestalterischen Einbindung des Plangebiets in den ortsbaulichen Kontext. Daher werden entsprechend der Bebauung in der Umgebung nur Sattel- und Walmdächer mit Dachüberstand zugelassen. Für Garagen und Carports wird auch ein Flachdach ermöglicht, allerdings nur, wenn dieses begrünt wird.

3.5.2 Gestaltung unbebauter Flächen

Zur optischen Aufwertung ungenutzter Freiflächen sind diese gärtnerisch zu gestalten, Schottergärten hingegen sind unzulässig.

3.5.3 Einfriedungen

Im vorderen Grundstücksteil sollen die Grundstücke offen erscheinen und den Straßenraum optisch nicht weiter einschränken. Daher wird die Höhe der Einfriedigung an der Straße auf 1,20 m begrenzt. Aus dem gleichem Grund sind geschlossene Einfriedigungen nur als Sockel bis zu einer Höhe von maximal 0,30 m zulässig. Stacheldraht ist im Sinne einer attraktiven Gestaltung und zusätzlich wegen der Verletzungsgefahr unzulässig. Bepflanzungen sollen für ein freundliches Erscheinungsbild von Drahtzäunen sorgen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie zur Vermeidung eines unkontrollierten Gehölzwuchses in die öffentlichen Verkehrsräume hinein, dürfen Einfriedungen inklusive Hecken und Hinterpflanzungen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m zur Grundstücksgrenze an öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden.

4 STELLPLATZVERPFLICHTUNG

Gemäß der „Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung) für die Gemeinde Buggingen mit den Ortsteilen Seefeld und Betberg“ (in Kraft getreten am 02.11.2001) befindet sich das Grundstück mit der Flst.Nr. 126/1 in einem Bereich mit einer Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit.

Die Stellplatzverpflichtung wird auf 2 Stellplätze pro Wohneinheit erhöht. Damit wird dem hohen Motorisierungsgrad im ländlichen Raum Rechnung getragen. Ein unerwünschter Parkdruck im öffentlichen Raum soll vermieden werden, indem eine ausreichende Zahl an Stellplätzen auf den privaten Grundstücken herzustellen ist.

Diese Änderung wird nicht durch eine Festsetzung, sondern durch § 4 der Satzung vollzogen. Somit wird die o.g. Stellplatzsatzung der Gemeinde Buggingen für die vorliegende zur Abrundung vorgesehenen Fläche aufgehoben.

5 ERSCHLIEßUNG

Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks mit der Flst.Nr. 126/1 erfolgt über die bestehende ca. 6 m breite Verbindungsstraße mit der Flst.Nr. 4148 zwischen der Lindenstraße und der Ehebachstraße. Dieses Grundstück liegt zwar im Eigentum der Gemeinde Buggingen, ist allerdings noch nicht öffentlich-rechtlich gewidmet. Daher wird parallel zur vorliegenden Aufstellung der Abrundungssatzung von Seiten der Gemeinde Buggingen die Widmung dieser Straße in die Wege geleitet.

6 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES

Im vereinfachten Verfahren ist eine Umweltprüfung in Form eines qualifizierten Umweltberichts nicht erforderlich. Dagegen sind die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und der Ausgleich der ermittelten Eingriffe notwendig. Dies wurde von Seiten des Landschaftsplanungsbüros Wermuth aus Eschbach erbracht.

BEGRÜNDUNG

Seite 11 von 11

Die Belange des Umweltschutzes sowie die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung sind Gegenstand der vorliegenden Satzung. Die dort empfohlenen Maßnahmen werden in die Bebauungsvorschriften als Festsetzung bzw. als Hinweis aufgenommen und daher im Rahmen der vorliegenden Abrundungssatzung berücksichtigt.

Insbesondere wurde die z.T. auf dem Grundstück 126/1 befindliche FFH-Mähwiese berücksichtigt und in die Ausgleichsbilanzierung mit einbezogen. Um den Ausgleich erbringen zu können, werden über das Ökokonto der Gemeinde Buggingen externe Maßnahmen herangezogen.

7 BODENORDNUNG

Maßnahmen der Bodenordnung wurden bereits durchgeführt. Konkret wurden Teile der Grundstücke mit den Flst.Nrn. 126 und 128 dem neuen Grundstück mit der Flst.Nr. 126/1 zugeordnet. Weitere Maßnahmen der Bodenordnung sind durch die geplante Bebauung nicht erforderlich.

8 KOSTEN DER PLANUNG

Die interne und technische Erschließung mit den notwendigen Versorgungsleitungen kann über das vorhandene Leitungsnetz der Gemeinde Buggingen erfolgen und geht zu Lasten des Grundstückseigentümers.

Die Kosten für die artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen sowie die Planungskosten sind ebenfalls vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

9 STÄDTEBAULICHE DATEN

| | |
|------------------------------------|--------------------------|
| Private Grünfläche | ca. 290 m ² |
| Grundstücksfläche (Flst.Nr. 126/1) | ca. 2.070 m ² |

Buggingen, den

Johannes Ackermann
Bürgermeister

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser